

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 7**

Kiel, den 1. Juli

**2004**  

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	-	
II.	Bekanntmachungen	
	Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn Vom 8. Juni 2004	146
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek und über die entsprechende Erweiterung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek Vom 26. Mai 2004	150
	Ordnung für einen Bauausschuß der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 7. Juni 2004	151
	Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen	152
	Berufung eines neuen Kirchenbeamtenausschusses	152
	Pfarrstellenerrichtung	152
	Pfarrstellenaufhebung	152
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	153
IV.	Stellenausschreibungen	155
V.	Personalnachrichten	156

---

## II. Bekanntmachungen

### Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn Vom 8. Juni 2004

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn hat am 31. März 2004 auf der Grundlage von § 11 des Finanzgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) folgende Finanzsatzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

(1) Der Kirchenkreis erhebt nach Artikel 111 Verfassung der NEK die Kirchensteuern vom Einkommen; er ist insoweit Steuergläubiger. Die Kirchensteuern werden gemäß §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der NEK im Haushalt der NEK veranschlagt. Die Nordelbische Synode beschließt nach Artikel 112 der Verfassung der NEK für jeden Haushaltszeitraum die Zuweisung der Haushaltsmittel zur Erfüllung der Aufgaben der NEK und der Kirchenkreise. Letztere werden nach Artikel 113 der Verfassung der NEK unabhängig von dem örtlichen Aufkommen durch Schlüsselzuweisung auf die Kirchenkreise verteilt.

(2) Die nach § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der NEK ermittelte Kirchensteuerzuweisung über den Kirchenkreisverband Hamburg an den Kirchenkreis Stormarn dient der Erfüllung der ihm mit seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen insgesamt obliegenden Aufgaben. Diese Mittel sind im Haushalt des Kirchenkreises auszuweisen.

#### Finanzverteilung

#### § 2 Vorwegabzug; Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine von der Kirchenkreissynode auf der Grundlage der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis für den Haushaltszeitraum jährlich festzulegende Schlüsselzuweisung.

(2) Von der dem Kirchenkreis zugewiesenen Schlüsselzuweisung und den sonstigen Einnahmen, wie sie in der Finanzübersicht des Kirchenkreishaushalts ausgewiesen sind, werden zunächst die Mittel für den Vorwegabzug abgesetzt.

(3) Über die Zusammensetzung des Vorwegabzuges und die Höhe der in ihm zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen der durch die Verfassung und Kirchengesetze der NEK vorgegebenen Rechtslage.

(4) Zum Vorwegabzug gehören:

- a) die Mittel für die Pfarrbesoldung, eingeschlossen der Mittel für die Verwaltung des Pfarrvermögens,
- b) Mittel für zwei Viertelstellen von Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Stormarn,
- c) Mittel für die Verbandsumlage an den Kirchenkreisverband Hamburg,
- d) Mittel für die unter § 15 festgelegten Zuführungen an Rücklagen und Sondermittel,
- e) Mittel für die Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes,
- f) Mittel für die Kosten der Mitarbeitervertretung,
- g) Mittel für weitere Kosten von Gemeinschaftsaufgaben, die durch gesetzliche Vorgaben entstehen,

- h) Mittel für den in § 14 beschriebenen Fonds zur Unterstützung von Struktur Anpassungsmaßnahmen,
- i) Mittel für die in § 8 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der mittelfristigen Finanzplanung für die Kirchengemeinden bis zu einer Höhe von 0,1 % der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis Stormarn.

(5) Nach dem Vorwegabzug gemäß Abs. 4 ergibt sich folgende Aufteilung:

81,7 % der verbleibenden Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis werden auf die Kirchengemeinden verteilt,

18,3 % der verbleibenden Kirchensteuerzuweisung werden zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen und der hoheitlichen Aufgaben des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil) zur Verfügung gestellt.

Dabei werden die Schlüsselzuweisungen an die einzelnen Kirchengemeinden wie folgt ermittelt:

- a) Die Gemeindegliederzahl wird mit 75% und die Wohnbevölkerungszahl mit 25% in Ansatz gebracht.
- b) Die Wohnbevölkerungszahlen der Kirchengemeinden werden auf der Grundlage der Auskünfte der Freien und Hansestadt Hamburg und der kommunalen Behörden im Land Schleswig-Holstein durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Die Zahl der Gemeindeglieder wird auf der Basis der Auskünfte des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin festgelegt. Für die Gemeindeglieder wie für die Wohnbevölkerungszahlen wird als Stichtag der 1. April des vorausgegangenen Haushaltsjahres zugrundegelegt.

Wenn die Freie und Hansestadt Hamburg und die kommunalen Behörden im Bereich des Landes Schleswig-Holstein bis zum 31. März des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres die Wohnbevölkerungszahlen nicht zur Verfügung gestellt haben, gelten die jeweils zuletzt bekanntgegebenen Zahlen.

- c) Die umgemeindeten Gemeindeglieder werden innerhalb des Kirchenkreises bei der aufnehmenden Kirchengemeinde zugezählt und bei der ehemaligen Kirchengemeinde abgezogen.
- d) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung unberücksichtigt.

(6) Der Kirchenkreisvorstand ist mit Zustimmung des Finanzausschusses berechtigt, bei einer Steigerung bzw. Minderung der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis Aufstockungen bzw. Kappungen vorzunehmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung.

#### § 3

#### Vergemeinschaftung des Trägeranteils der Betriebskosten für Kindertagesstätten im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Aufwendungen des Trägeranteils an den Betriebskosten für Kindertagesstätten in der Trägerschaft von Kirchengemeinden des Kirchenkreises Stormarn auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind laut Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24. Januar 1996 vergemeinschaftet. Damit

- a) sollen Härten für einzelne Gemeinden, die durch die nötige Finanzierung des Trägeranteils entstehen, ausgeglichen werden,

- b) soll die sonst in etlichen Kirchengemeinden drohende Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft von Kindertagesstätten vermieden werden und
- c) soll die Kirche als verlässlicher Verhandlungspartner für die Freie und Hansestadt Hamburg erkennbar bleiben.

Die einzelnen Kirchengemeinden bleiben Träger der Einrichtungen.

(2) Von den Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Abs. 5 an die Kirchengemeinden im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Umlage zur Finanzierung des kirchlichen Eigenanteils der Kindertagesstätten abgesetzt, unabhängig davon, ob die einzelne Kirchengemeinde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Kindertagesstätte betreibt oder nicht betreibt.

(3) Die Höhe der Umlage für die einzelne Kirchengemeinde errechnet sich nach § 2 Abs. 5 Satz 2 aus der Summe der kirchlichen Eigenanteile der Kindertagesstätten, die sich aus den Pflegesätzen des jeweiligen Haushaltsjahres und der Platzzahl gemäß der Betriebserlaubnis ergeben, vermindert um zweckgebundene Zuweisungen für die Kindertagesstättenarbeit an den Kirchenkreis.

(4) Die Träger der Kindertagesstätten erhalten aus der Gesamtumlage und den eingesetzten zweckgebundenen Einnahmen des Kirchenkreises eine zweckgebundene Kindertagesstättenzuweisung in Höhe des kirchlichen Eigenanteils der jeweiligen Einrichtung, der sich aus den Pflegesätzen und der Platzzahl gemäß der Betriebserlaubnis ergibt.

Der Träger der Kindertagesstätte St. Nicolaus Mümmelmannsberg (Kirchengemeinde Alsterdorf) erhält aus den zweckgebundenen Einnahmen des Kirchenkreises eine entsprechende Zuweisung.

(5) Unbeschadet der Vergemeinschaftung des Trägeranteils an den Betriebskosten behalten die Kirchengemeinden als Träger das Recht, Umstrukturierungen in ihren Kindertagesstätten vorzunehmen, z. B. Veränderungen der Gruppenzahl und Gruppenstruktur. Beabsichtigte Veränderungen sind dem Kirchenkreis unverzüglich anzuzeigen, damit sie z.B. bei laufenden Verhandlungen berücksichtigt werden können.

#### § 4

##### Pfarrvermögen

(1) Das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden muss als solches ausgewiesen sein. Seine Erträge dienen gemäß § 15 a des Kirchenbesoldungsgesetzes ausschließlich der Pfarrbesoldung und -versorgung. Das Pfarrvermögen ist zu erhalten und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen sind deshalb in voller Höhe der Pfarrbesoldung zuzuführen. Die Kirchengemeinden können auf Antrag beim Kirchenkreisvorstand für die Verwaltung des Pfarrvermögens eine Ausgleichszahlung bis zu einer Höhe von 5 % der laufenden Erträge des Pfarrvermögens erhalten.

(3) Entsprechend sind nach § 16 Abs. 2 der Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums nötige Aufwendungen zur Erhaltung des Pfarrlandes aus Mitteln des Kirchenkreises zu finanzieren, soweit sie die Erträge des Pfarrvermögens überschreiten.

#### § 5

##### Beschwerderecht

(1) Die Kirchengemeinden können, wenn sie in ihren Rechten verletzt sind, gegen Finanzentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes Beschwerde einlegen,

- a) wenn diese gegen die Bestimmungen
- von Art. 111 bis 114 der Verfassung der NEK,
  - von §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes der NEK,
  - der Finanzsatzung des Kirchenkreises Stormarn verstoßen,

b) wenn sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Nach Zugang der Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei weiteren Monaten beim Kirchenkreisvorstand schriftlich zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

(4) m übrigen gilt § 46 des Einführungsgesetzes.

#### § 6

##### Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für den in § 2 Abs. 3 beschriebenen Vorwegabzug sowie die Mittel für den Bedarf der sich aus Artikel 25 bis 28 der Verfassung der NEK ergebenden Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen werden von der Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgestellt und beschlossen.

#### § 7

##### Haushaltsplanung; außer- und überplanmäßige Ausgaben

(1) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuss die Entwürfe für den Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne für die Einrichtungen des Kirchenkreises vor. Der Finanzausschuss prüft und berichtet der Kirchenkreissynode.

(2) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

#### Aufsichtliche Maßnahmen

#### § 8

##### Finanzplanung und Haushaltswirtschaft

(1) Der Kirchengemeindeverband „Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn“ (K.V.S.) führt im Auftrag des Kirchenkreises eine laufend fortzuschreibende mittelfristige Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Stormarn durch. Die Kirchengemeinden sind dem K.V.S. zur Erbringung dieser Aufgabe auskunftspflichtig.

(2) Im Interesse einer gemeinsamen Haushaltswirtschaft kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuss

- a) einen nach Prioritäten abgestuften Finanzplan für Grunderwerb, Bauunterhaltung und Bauvorhaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden aufstellen, soweit Sondermittel für Baubeihilfen gemäß § 18 dieser Finanzsatzung eingesetzt werden sollen,
- b) Maßgaben für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen.

#### § 9

##### Wahrung der Liquidität der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden haben die laufende Liquidität ihres Kassenbestandes zu gewährleisten. Dieses gilt auch für

Kirchengemeinden, die mit ihren laufenden Haushaltsmitteln einer Kassengemeinschaft angehören.

(2) Für den Fall, dass aus dem laufenden Haushalt einer Kirchengemeinde die Ausgaben nicht gedeckt werden können, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Jede Kirchengemeinde bzw. die sie verwaltende Kassengemeinschaft hat dem Kirchenkreisvorstand unverzüglich Kenntnis davon zu geben, wenn eine festgestellte fehlende Liquidität nicht binnen vier Wochen durch geeignete Maßnahmen der Haushaltsdeckung wieder hergestellt worden ist. Die Saldorechnung ist mindestens einmal im Monat durchzuführen.
- b) Wird binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung beim Kirchenkreisvorstand kein verbindlicher und plausibler Lösungsweg zur Wiederherstellung der Liquidität aufgezeigt, so hat der Kirchenkreisvorstand fachaufsichtliche Anordnungen zu treffen.

#### § 10

##### Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten

(1) Beschlüsse der Kirchenvorstände bedürfen im Grundsatz der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden
- b) Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
- c) Gründung und Veränderung von Stiftungen und Beteiligung an Stiftungen sowie deren Veränderung
- d) Gründung und Veränderung von Gesellschaften und Vereinen sowie Eintritt in Gesellschaften und Vereine
- e) Aufstellung von Sozialplänen

(2) Beschlüsse der Kirchenvorstände bedürfen im Grundsatz vor ihrer Ausführung der Anzeige an den Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) Besetzung freier Stellen sowie Veränderung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen
- b) Abschluss, Änderung und Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen
- c) Durchführung von größeren Gebäude-Instandsetzungen, die den Betrag von 1,3% des Jahresneubauwertes des betreffenden Gebäudes übersteigen

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen für allgemein verbindliche Regelungen für das Genehmigungserfordernis nach Abs. 1 und Regelungen für das Verwaltungsverfahren zum Anzeigerfordernis nach Abs. 2 zu erlassen.

#### § 11

##### Erträge aus dem Kirchenvermögen und Rücklagen der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden weisen alle zu erwartenden Einnahmen einschließlich eigener Kollekten- und Spendenmittel sowie des freiwilligen Kirchgeldes, auch Erträge aus dem Kirchenvermögen und insbesondere aus Rücklagen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen und Förderkreisen, in ihrem Haushaltsplan aus.

Sie dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben tätigen und keine Verpflichtungen eingehen, die nicht in ihrem Haushaltsplan gedeckt sind.

#### § 12

##### Haushalts- und Stellenplan sowie die Jahresrechnung der Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde stellt für jedes Jahr nach den Vorschriften der Nordelbischen Kirche zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einen Haushalts- und Stellenplan sowie eine Jahresrechnung auf.

(2) Der Haushalts- und Stellenplan ist spätestens drei Monate nach Festsetzung der Zuweisungen durch die Kirchenkreissynode dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich zu erstellen, zu prüfen und durch den Kirchenvorstand abzunehmen. Sie ist umgehend durch den Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(4) Der Jahresrechnung sind beizufügen:

- a) eine Übersicht über das Kapitalvermögen, die Rücklagen und die Schulden,
- b) eine Liste der zu übertragenden Haushaltsreste,
- c) eine Liste der nicht abgerechneten Abschläge und Vorauszahlungen,
- d) eine Liste der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrgelder,
- e) eine Übersicht mit Erläuterungen über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz sowie der außerplanmäßigen Ausgaben.

#### § 13

##### Grundbesitznachweis

Eine Abschrift der Grundbesitznachweisung sowie deren jeweilige Änderung ist dem Kirchenkreisvorstand von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden vorzulegen.

#### Rücklagen

#### § 14

##### Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen

Der Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen wird gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe h aus dem Vorwegabzug gespeist. Die Vergabegrundsätze für den Fonds (Anlage) sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 15

##### Rücklagen und Sondermittel

Für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und den Kirchenkreis werden die unter §§ 16 - 19 genannten Rücklagen gebildet; die Festsetzung der Höhe ihrer Ausstattung erfolgt durch Synodenbeschluss.

#### § 16

##### Betriebsmittelrücklage des Kirchenkreises

(1) Die Betriebsmittelrücklage sichert die rechtzeitige Leistung von Ausgaben und ist in ihrem Bestand zu erhalten.

(2) Eine notwendige Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter für den Fachbereich Verwaltung veranlasst. Hierüber ist der Kirchenkreisvorstand auf der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

## § 17

## Allgemeine Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

(1) Die allgemeine Ausgleichsrücklage dient zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen.

(2) In der allgemeinen Ausgleichsrücklage wird der Anteil des Kirchenkreises Stormarn (18,3%) getrennt von dem Anteil der Kirchengemeinden (81,7%) veranschlagt gemäß dem Zu- teilungsschlüssel nach § 2 Abs. 5 dieser Finanzsatzung.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss über die Inanspruchnahme der allgemeinen Ausgleichsrücklage.

## § 18

## Baubeihilfe der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände

(1) Die Baubeihilfe soll es den kirchlichen Körperschaften des Kirchenkreises Stormarn ermöglichen, Unterstützungen zu erhalten

- bei Neubauten und Umbauten, die vom Kirchenkreisvorstand als notwendig anerkannt werden,
- bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und beim Erwerb von Grundstücken sowie Erbbaurechten, die vom Kirchenkreisvorstand als notwendig anerkannt werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss über die Gewährung der Baubeihilfe. Eine zumutbare Eigenbeteiligung der Antragsteller ist Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus der Baubeihilfe. Vor der Entscheidung ist der Planungs- und Strukturausschuss zu hören.

(3) Das Nähere wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Kirchenkreisvorstand erlässt.

## § 19

## Notlagenfonds

(1) Aus dem Notlagenfonds können den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindeverbänden sowie dem Kirchenkreis selbst für den Kirchenkreisanteil Unterstützungsmittel zur finanziellen Notlagenüberbrückung gewährt werden. Ein Anspruch auf Unterstützungsmittel besteht nicht.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Gewährung der Unterstützungsmittel.

(3) Vor der Gewährung von Unterstützungsmitteln aus dem Notlagenfonds hat die antragsberechtigte Körperschaft in der Regel ihr Geldvermögen, welches nicht zweckgebunden ist, sowie dessen Erträge zur Notlagenüberbrückung einzusetzen.

(4) Unterstützt werden insbesondere kurz- und mittelfristige liquiditäts- und haushaltskonsolidierende Maßnahmen durch anteilige Übernahme von:

- a) Zins- und Tilgungskosten für aufzunehmende Darlehn,
- b) Kosten der erforderlichen Personalreduzierungen
- c) Beratungs- Anwalts- und Gerichtskosten bei betriebsbedingten Beendigungen von Arbeitsverhältnissen,
- d) Beratungskosten.

(5) Personalaufwand zur Beratung der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände zur Vermeidung oder zur Begrenzung der Auswirkung von Zahlungsunfähigkeit und zur Bearbeitung und Abwicklung der Anträge auf Unterstützungsmittel zur Notlagenüberbrückung wird aus dem Notlagenfonds finanziert.

(6) Das Nähere wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss erlässt.

(7) Die Kirchenkreissynode erhält im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen einen Bericht zur Entwicklung des Notlagenfonds.

## Schlussbestimmungen

## § 20

## Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung des Kirchenkreises Stormarn tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

## Anlage zu § 14 der Finanzsatzung

## VERGABEGRUNDSÄTZE FÜR DEN FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURANPASSUNGSMAßNAHMEN

1. Die Kirchenkreissynode richtet einen Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen und innovativen Entwicklungen ein. Dieser ist bis einschließlich 2006 befristet und wird jährlich aus den laufenden Kirchensteuerzuweisungen im Rahmen des Vorwegabzugs auf jeweils € 256.000,-- (ursprünglich DM 500.000,--) aufgefüllt.
2. Der Fonds ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der Solidargemeinschaft aller im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.
3. Die bestehenden und die sich neu bildenden Regionalen Arbeitsgemeinschaften sollen in die Lage versetzt werden, in ihrer jeweiligen Region ein möglichst breites kirchliches Angebot zu gewährleisten und das Kernangebot von Diensten und Leistungen sicherzustellen, besonders dann, wenn dies in Zukunft die Möglichkeiten einzelner Kirchengemeinden übersteigen sollte.
4. Gefördert werden:
  - a) Projekte und Vorhaben gemäß Nr. 1, sofern diese Strukturen schaffen bzw. fördern, durch die genau beschriebene Aufgaben und / oder Arbeitsbereiche in den Regionalen Arbeitsgemeinschaften erhalten oder gestärkt werden sollen,
  - b) Maßnahmen der Strukturanpassung der Kirchengemeinden an neue Gegebenheiten sowie Beratungsmaßnahmen, die zu solchen Strukturanpassungen führen,
  - c) innovative Projekte im Sinne der Ziele des Kirchenkreises, gegebenenfalls in Kooperation mit Einrichtungen des Kirchenkreises,
5. Antragsberechtigt sind:
  - a) die Regionalen Arbeitsgemeinschaften, mindestens jedoch zwei Mitglieder einer Regionalen Arbeitsgemeinschaft, vertreten durch ihre Kirchenvorstände,
  - b) die Gremien und Einrichtungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften,
  - c) die Kirchengemeinden, die in Fusionsverhandlungen stehen,
  - d) die Kirchengemeinden, die aus einer Fusion hervorgegangen sind, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
  - e) die Kirchengemeinden mit mindestens 8.000 Gemeindegliedern,
  - f) die Konvente des Kirchenkreises,
  - g) die Konvente der Kirchenkreisbezirke,

h) die Einrichtungen des Kirchenkreises, die untereinander oder mit einer oder mehreren Kirchengemeinden kooperieren. Einrichtungen des Kirchenkreises im Sinne dieser Vergabegrundsätze sind die Fachbereiche und Stabsstellen des Kirchenkreises.

6. Die Anträge sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten.
7. Die Bewilligungen erfolgen jeweils durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes auf Vorschlag des Planungs- und Strukturausschusses.
8. Die Summe der für Projekte bewilligten Mittel, an denen keine Kirchengemeinde antragstellend beteiligt ist, darf 25% der insgesamt bewilligten Mittel nicht übersteigen.
9. Der Fonds wird als „Projektfonds“ eingerichtet. Die jeweils bewilligten Mittel werden ihm entnommen und einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, sofern sie nicht direkt zur Auszahlung gelangen. Der jeweilige Bewilligungszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten.
10. Bewilligte Mittel verfallen, wenn die jeweiligen Projekte nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung begonnen wurden. Verfallene oder nicht abgerufene Projektmittel sind an den Fonds zurück zu führen.
11. Dem Kirchenkreisvorstand ist jeweils im Förderzeitraum mindestens einmal jährlich und jeweils nach Projektabschluss von den Antragstellenden Bericht über die Verwendung der Fördermittel zu erstatten. Besonders ist darzustellen, inwieweit die verabredeten Ziele erreicht wurden.
12. Der Kirchenkreisvorstand kann bewilligte Mittel kürzen, wenn:
  - a) Änderungen zu den im Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung bestehenden Voraussetzungen eingetreten sind,
  - b) Auflagen und/oder Bedingungen der Bewilligungsbescheide nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
  - c) Projektziele nicht oder nicht vollständig erreicht werden.
13. Die Kirchenkreissynode erhält im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen einen Bericht zum Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen.
14. Der Kirchenkreisvorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu den vorstehenden Vergabegrundsätzen.

Das Nordelbische Kirchenamt erteilte dieser Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung mit Schreiben vom 8. Juni 2004, Az 10.8 Stormarn – R Bal.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Gesetz und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntzumachen.

Hamburg-Volksdorf, den 8. Juni 2004

Der Kirchenkreisvorstand

des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

(l.s.)

Liebich  
Vorsitzender

Matthias Bohl  
weiteres Mitglied

Az 10.8 Stormarn – R Bal

## Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek und über die entsprechende Erweiterung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek

Vom 26. Mai 2004

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse des Beauftragtenremiums der Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek, des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

### § 1

Die Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek wird aufgehoben.

### § 2

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek wird um das Gebiet der aufgehobenen Bugenhagengemeinde erweitert. Innerhalb der Kirchengemeinde Alt-Barmbek bildet dieses Gebiet einen neuen, dritten Gemeindebezirk „Bugenhagengemeinde“, der gleichberechtigt neben den beiden bisher bestehenden Gemeindebezirken steht.

### § 3

(1) Die Immobilien der ehemaligen Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek gehen mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere mit allen auf Ihnen lastenden Grundpfandrechten, in das Eigentum des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg über. Auch hinsichtlich der Bewirtschaftung dieser Liegenschaften tritt der Kirchenkreis in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Bugenhagengemeinde.

(2) Bei den übergehenden Liegenschaften handelt es sich um das im Grundbuch von Barmbek, Blatt 5435, eingetragene Grundstück Biedermannplatz 13/15. Auch hinsichtlich des durch die Freie und Hansestadt Hamburg überlassenen im Grundbuch von Barmbek, Blatt 5502, eingetragenen Grundstücks Biedermannplatz 17/19, Volkmannstraße 6, Weberstraße 18 tritt der Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg an die Stelle der untergegangenen Kirchengemeinde.

### § 4

Alle anderen, sich nicht auf die Immobilien beziehenden Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde gehen auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek über, die so in eine begrenzte Gesamtrechtsnachfolge der ehemaligen Bugenhagengemeinde tritt.

### § 5

(1) Die Pfarrstellen der aufgehobene Bugenhagengemeinde gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek wird fünfte Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek wird sechste Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek.

(2) Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek (erste bis vierte Pfarrstelle) bleiben mit ihren bisherigen Bezeichnungen erhalten.

### § 6

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek richtet sich bis zum En-

de der Wahlzeit nach § 52 des Wahlgesetzes. Dazu werden die bisherigen Mitglieder des Beauftragengremiums der Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek, soweit sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 5 und 30 WahlG erfüllen.

(2) Sollten auf diese Weise weniger Personen für den Gemeindebezirk Bugenhagenkirche in den Kirchenvorstand einziehen, als für die gleichberechtigte Vertretung nach § 2 Satz 2 nötig sind, wird vom neuen Kirchenvorstand unverzüglich die erforderliche Anzahl von geeigneten Gemeindegliedern dieses Gemeindebezirks nach § 42 WahlG hinzugewählt.

#### § 7

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

#### § 8

Der Haushalt der bisherigen Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek wird bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2004 als Sonderhaushalt innerhalb des Haushalts der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek weitergeführt. Ausgeschlossen sind hiervon diejenigen Teile des Haushalts, die sich auf die Bewirtschaftung der Liegenschaften nach § 3 beziehen.

#### § 9

Diese Anordnung tritt zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Kiel, den 26. Mai 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Alt-Barmbek – R Bal

### **Ordnung für einen Bauausschuss der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

**Vom 7. Juni 2004**

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat nach § 1 der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 7. Juni 1994 (GVOBl. S. 130), folgende Ordnung für einen Bauausschuss der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschlossen:

#### § 1

##### Aufgaben

(1) Der Bauausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, das Nordelbische Kirchenamt in Bauangelegenheiten zu beraten. Die Beratung ist vorgesehen bei Neubau, Umbau, Erweiterungen, wesentlichen Veränderungen sowie Verkauf oder Abbruch von Kirchen, Kapellen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden und Räumen. Die Beratung erfolgt nicht nur bei Bauvorhaben, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

(2) Der Bauausschuss berät die übrigen kirchlichen Körperschaften in gleicher Weise.

(3) Der Bauausschuss beobachtet und begleitet das kirchliche Baugeschehen und berichtet der Kirchenleitung in regelmäßigen Abständen. Er kann der Kirchenleitung Empfehlungen geben.

#### § 2

##### Mitglieder

(1) Dem Bauausschuss gehören an:

- a) drei Pastorinnen oder Pastoren,
- b) drei freischaffende Architektinnen oder Architekten,
- c) zwei auf dem Gebiet der kirchlichen Kunst sachverständige Personen
- d) ein Mitglied der Kirchenleitung,
- e) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Denkmalschutzamtes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- f) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein,
- g) ein Mitglied des Nordelbischen Kirchbauvereins.

(2) Die freischaffenden Architektinnen oder Architekten können höchstens einmal wiederberufen werden.

(3) Weitere Personen können im Einzelfall zur Teilnahme an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme von der oder dem Vorsitzenden eingeladen werden.

#### § 3

##### Geschäftsführung

Dem Nordelbischen Kirchenamt obliegt die Geschäftsführung.

#### § 4

##### Sitzungsablauf

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Bauausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 5

##### Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gilt die Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 7. Juni 1994 (GVOBl. S. 130).

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für einen Nordelbischen Bauausschuss vom 4. Juni 1980 außer Kraft.

Kiel, den 7. Juni 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 675.2 – B Lie

### Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen

Gem. § 17 Abs. 2 der Pastoratsvorschriften NEK vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26) i.d.F. vom 3. Februar 1998 (GVOBl. Nr. 3) gibt das Nordelbische Kirchenamt die für die Nordelbische Kirche ab 01. August 2004 geltenden Beträge der Kostenerstattung für die Schönheitsreparaturen nachstehend bekannt.

Durch Art. 8 Nr. 3 Buchst. C des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. 2001 I Nr. 48 S.2376) wurden die Beträge nach § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung geändert.

Der § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung – II BV lautet jetzt wie folgt:

„(4) die Kosten der Schönheitsreparaturen in Wohnungen sind in den Sätzen nach Abs. 2 nicht enthalten. Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 8,50 € /qm Wohnfläche im Jahr angesetzt werden.“

Demnach sind die Pauschalbeträge grundsätzlich auf 0,71 € /qm Wohnfläche und Monat festgesetzt.

Wir bitten um Beachtung ab 01. August 2004.

Kiel, den 18. Juni 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kröger

Az: 7571.11. BG Kr

### Berufung eines neuen Kirchenbeamtenausschusses

Die Kirchenleitung hat gemäß § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14. Dezember 1982 (GVOBl. 1983 S. 32) die folgenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses berufen:

### Als Mitglieder:

1. Ralf Stolte  
Oberkirchenrat, KK Kiel
2. Thomas Kröger  
Kirchenoberverwaltungsrat, NKA
3. Dr. Annette Göhres  
Kirchenarchivdirektorin, NKA
4. Horst Marlow  
Kirchenoberamtsrat, RPA
5. Hartmut Krause  
Kirchenoberverwaltungsrat, KK Flensburg

### Als stellvertretende Mitglieder:

1. Jochen Wenck  
Kirchenoberverwaltungsrat, KK Münsterdorf
2. Sven Kaufmann  
Kirchenoberinspektor, KK Südtondern
3. Ralf Heier  
Kirchenoberamtsrat, KK Rendsburg
4. Jan Collmann  
Kirchenoberinspektor, NKA
5. Heike Hardell  
Kirchenamtsrätin, NKA

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

### Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln „Ambulante Pflege Angeln“ wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 errichtet.

Az. 20 Kkr Angeln Ambulante Pflege Angeln – P Vo/P Ha

### Pfarrstellenaufhebung

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg, wird mit Wirkung vom 1. März 2004 aufgehoben.

Az. 20 Wahlstedt (4) – PVo/PKä(PHe)

### III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Ottensen wird die einzige Pfarrstelle (100%) durch Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand vakant. Die Neubesetzung zum 1. April 2005 erfolgt befristet auf 8 Jahre auf einer Pfarrstelle des Kirchenkreises mit dem Auftrag der Verwaltung der Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kreuzkirchengemeinde und der Ansgarkirchengemeinde.

#### 1. Gemeindesituation

Die Kreuzkirchengemeinde hat ca. 3.200 Gemeindeglieder, im Gemeindebezirk leben ca. 12.000 Menschen. Der Stadtteil ist durchgehend großstädtisch geprägt mit schwerpunktmäßig älteren Gemeindegliedern in einer gewachsenen Tradition. Die Fluktuation ist vor allem bei den jüngeren Erwachsenen und jungen Familien hoch.

Der Mittelpunkt und das geistliche Zentrum unserer Gemeinde sind die sonntäglichen Gottesdienste. Die Gottesdienste finden zurzeit vor allem in traditioneller Form statt, und auch moderne Formen haben ihren Raum.

Die Gemeinde hat eine große Offenheit Neuem gegenüber. Sie befindet sich zurzeit in einem Fusionsprozess mit der benachbarten Ansgarkirchengemeinde Hamburg-Othmarschen. Diese Gemeinde hat etwa 2.100 Gemeindeglieder und eine volle Pfarrstelle.

Unsere Gemeinde ist geprägt durch

- die haupt- und nebenamtlich in der Gemeinde beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: einen Diakon (mit einer ¾ Stelle), einen Kirchenmusiker (mit voller Stelle), eine Gemeindesekretärin (mit ½ Stelle), 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindertagesheims sowie einen Betriebshelfer (mit 9 Wochenstunden);
- eine große Anzahl engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereit und gewohnt sind, Verantwortung in der Gemeinde zu tragen;
- einen engagierten Kirchenvorstand, der in der Gemeinde und im Gottesdienst präsent ist;
- die Trägerschaft eines Kindertagesheims, in dem etwa 80 Kinder halb- und ganztags betreut werden. Dazu gehören die Familien der Kinder, die über das Kindertagesheim an die Gemeinde angebunden sind;
- eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit mit mehreren Vokal- und Instrumentalchören. Zweimal jährlich finden große Konzerte mit Chor und Orchester und regelmäßig kleinere Konzerte statt;
- eine Vielzahl zum Teil ehrenamtlich geleiteter Gruppen und Kreise – z.B. die Seniorenarbeit, die zahlreichen Bibelkreise, der Besuchsdienst sowie die Kinder- und Jugendarbeit;
- gute ökumenische Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde. Wir gestalten gemeinsam Gottesdienste und Veranstaltungen.

#### 2. Pfarrstellensituation

Derzeit ist die zu besetzende Pfarrstelle die einzige in der Gemeinde. Durch die für 2005 angestrebte Fusion mit der Nachbargemeinde wird eine Gemeinde mit etwa 5.300 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen entstehen.

#### 3. Schwerpunkte für die Zukunft

Weit über unsere Gemeindegrenzen hinaus gibt es zurzeit weitreichende Strukturveränderungen, die tatkräftig mit Leben gefüllt werden müssen. Unser Schwerpunkt ist dabei zurzeit der Fusionsprozess mit der Nachbargemeinde, den es umzusetzen gilt. Dabei sind Veränderungen unumgänglich. Wir wünschen uns eine Intensivierung der Kinder- und Jugendarbeit sowie ein Angebot, das die mittlere Generation am Gemeindeleben teilnehmen lässt.

#### 4. Erwartungen

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor - oder zwei, die sich die Stelle teilen – die/der

- Freude hat am Gottesdienst, an der Verkündigung und der Seelsorge;
- eine – wenn möglich – erfahrene, engagierte Persönlichkeit ist, die über kommunikative Kompetenz verfügt;
- teamfähig ist und insbesondere mit dem Pastor der Nachbargemeinde zusammenarbeitet und den Fusionsprozess der beiden Gemeinden – wie auch weitere Reformschritte – aktiv mitgestaltet;
- mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperiert;
- Bewährtes ernst nimmt und pflegt und neue kreative Ideen einbringt.

Eine Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Eggersallee 3, 22763 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Pastor Dieter Hake (Kreuzkirchengemeinde), Tel. 040/390 45 53, Pastor Georg Rehse (Ansgarkirchengemeinde), Tel. 040/880 10 05, und Propst Dr. Horst Gorski, Tel. 040/306 97 220.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 12. August 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: KK Altona Dienstleistung mit bes. Auftrag (1) - P He

\*

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst (NMZ) mit Dienstsitz in Hamburg ist das Amt der Direktorin / des Direktors zum 01.07.2005 neu zu besetzen.

Die Besetzung des Amtes erfolgt durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche nach Wahl durch die Generalversammlung des NMZ auf Zeit.

Das Nordelbische Missionszentrum (NMZ) ist ein selbständiges Werk der Nordelbischen Kirche (NEK). Die Arbeit geschieht von Hamburg-Othmarschen und Breklum (Nordfriesland) aus.

Das NMZ pflegt und gestaltet die vielfältigen Beziehungen der NEK zu Kirchen, Organisationen und Einrichtungen in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Pazifik. In Wahrung der

Zusammengehörigkeit von Zeugnis und Dienst und um dies in Verkündigung und Handeln zu bestärken, arbeitet das NMZ mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Weltendienstes, der ökumenischen Diakonie und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen. Es ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland e.V.

Das NMZ trägt als Mehrheitsgesellschafter das Christian Jensen Kolleg, ökumenische Tagungs- und Bildungsstätte gGmbH, und die Fachklinik Breklum mit und bringt sich mit seinen inhaltlichen Themen in deren Arbeit ein. Es nimmt Teil an der Arbeit der Evang. Tagungsstätte für kirchlichen Entwicklungsdienst und Gemeindegemeinschaft „Haus am Schüberg“ in Hoisdüppel. Das NMZ sieht sich einer starken regionalen Tradition verbunden wie auch aktuell verpflichtet zu einem tätigen Zeugnis angesichts der bedrängenden Erfordernisse einer globalisierenden Welt.

Die Aufgaben umfassen:

- Leitung des Werkes und seine Vertretung nach innen und außen,
- Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen zu den Partnerkirchen in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Pazifik im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der NEK,
- Zusammenarbeit mit Leitungsgremien der NEK sowie Einrichtungen der Missions- und Entwicklungszusammenarbeit dieser Kirche als auch nationaler und internationaler Organisationen,
- Mitgestaltung und Umsetzung der Vision einer missionarischen Kirche in Nordelbien,
- Pflege der Beziehungen zu Diensten und Werken, Kirchenkreisen und Gemeinden, Konventen, Gruppen und Freundeskreisen.

Gesucht wird eine Pastorin / ein Pastor mit:

- Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und im übergemeindlichen Dienst,
- Erfahrungen in Mission und Ökumene (Dienst in Übersee erwünscht),
- deutlichem geistlichen Profil, Freude an der Verkündigung und der Auseinandersetzung mit missionstheologischen und entwicklungsbezogenen Grundsatzfragen,
- integrativem Führungsstil,
- Teamfähigkeit und Lust an konstruktiver Konfliktbearbeitung,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und kreativen Weiterentwicklung des Werkes.

Gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt, weitere Sprachen (z.B. Französisch oder Spanisch) sind erwünscht.

Die Besetzung des Amtes erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Besoldung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen (bitte zweifach) sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, über den Vorsitzenden des Vorstandes des NMZ, Propst Jürgen F. Bollmann, Hölertwiete 5 II, 21073 Hamburg zu richten.

Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Vorstandes:

Propst Jürgen F. Bollmann,  
Hölertwiete 5 II, 21073 Hamburg,  
Tel. 040/766 04 153,  
die Geschäftsführerin des NMZ:  
Brigitte Richter, Agathe-Lasch-Weg 16,  
22605 Hamburg, Tel. 040/881 81 111,

und

das Nordelbische Kirchenamt:

Personaldezernat:

Dezernent OKR Detlev Nonne, Tel. 0431/9797-820,

Dezernat für Mission, Ökumene, Diakonie, Gemeindeaufbau:

Dezernent OKR Wolfgang Vogelmann, Tel. 0431/9797-800

(ab 01.08.04) und

OKR Volker Thiedemann, Tel. 0431/9797-801, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. August 2004, 24.00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Die obige Ausschreibung erfolgt EKD-weit.

Az.: 20 NMZ (1) - P No / P Na

\_\_\_\_\_

## IV. Stellenausschreibungen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Husum, im Zentrum der Stadt gelegen, ist ab dem 1. Januar 2005 die

### A-Kirchenmusiker-Stelle (100 %)

zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht nach 34 Dienstjahren an unserer Kirche in den Ruhestand.

Wir sind eine Kirchengemeinde von etwa 2500 Mitgliedern, die regelmäßig, mit teilweise vielen Urlaubsgästen, in der klassizistischen Marienkirche ihre Gottesdienste feiert, große und kleinere Konzerte hört und verschiedenste Veranstaltungen besucht. 600 Plätze können besetzt werden, eine klangvolle Orgel von Kleuker (3 Manuale, 5 Werke, 38 Register) und eine große Empore mit Klavier, Cembalo und E-Piano stehen zur Verfügung. Regelmäßige Gottesdienste finden auch in der Kirche des „Gasthauses zum Ritter St. Jürgen“ statt.

Husum (etwa 20.000 Einwohner) ist Kreisstadt des Kreises Nordfriesland und verfügt über ein anspruchsvolles kulturelles Angebot, innerhalb dessen die kirchenmusikalischen Ereignisse ihren besonderen Stellenwert haben. Deshalb wünschen wir uns Bewerberinnen und Bewerber, die hohen künstlerischen Ansprüchen genügen, Freude an der Gestaltung unserer Gottesdienste haben und bereit sind, an einer Stelle, an der bereits Nicolaus Bruhns wirkte, das kirchenmusikalische Leben mit der Gemeinde in allen ihren Ausprägungen zu gestalten und zu fördern.

Über St. Marien hinaus ist die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber zuständig für die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt und für die Aus- und Fortbildung aller in diesem Bereich tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass der Kirchenkreisvorstand sie ihn auf Vorschlag der Kirchenmusikerkonferenz des Kirchenkreises in dieses Amt beruft.

Zu den Aufgaben in der Mariengemeinde gehören

- der Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen und Andachten
- der Organistendienst auf dem Friedhof an einem Tag der Woche
- die Weiterführung der Husumer Stadtkantorei (ca. 80 Mitglieder, oratorienerfahren)
- Pflege des gottesdienstlichen Chorsingens
- Aufbau kirchenmusikalischer Kinder- und Jugendarbeit (einschl. populärer Strömungen)
- regelmäßige Aufführung großer kirchenmusikalischer Werke mit Chor und Orchester
- Weiterführung bestehender Konzertaktivitäten (Husumer Sommerkonzerte, Adventsmusiken)

Zu den Aufgaben im Kirchenkreis mit 28 Gemeinden gehören

- Fachberatung- und Aufsicht der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
- Förderung kirchenmusikalischer Zusammenarbeit (Kirchenmusikkonvente, Kirchenmusiktage)
- Aus- und Fortbildung von Organistinnen und Organisten (D-Kurse, „Aktion Orgelbank“)
- Aus- und Fortbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern
- Förderung kirchenmusikalischer Kinder- und Jugendarbeit

- Beratung der Gemeinden in kirchenmusikalischen Fragen

Wünschenswert sind der Aufbau eines Posaunenchores an der Marienkirche sowie die Aus- und Fortbildung im Bereich der Posaunenarbeit auf Kirchenkreisebene, jeweils in Zusammenarbeit mit dem Posaunenwart des Kirchenkreises.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT/NEK. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Alle Schulformen mit Musikzweigen in allen Schulstufen sind in Husum vorhanden sowie eine insgesamt sehr gute Infrastruktur.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten, uns diese bis zum 20. September (bzw. innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes) einzureichen an den Kirchenvorstand St. Marien, z. Hd. Herrn Pastor Friedrich Mörs, Schimmelreiterweg 2, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen Pastor Mörs, Tel.: 04841/773260, KMD Jens Weigelt, Tel.: 04841/73471 und LKMD Dieter Frahm, Tel.: 040/4603890.

Az.: 30 - St. Marien/Husum - THö/TEM

\*

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf ist zum nächstmöglichen Termin die freie

### B-Kirchenmusikerstelle (100%)

zu besetzen.

Mittelpunkt allen Gemeindelebens ist die Feier des Gottesdienstes. Darum wünschen wir uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die bewusst vom Gottesdienst in seiner Fülle lebt und die Liturgie der Kirche liebt.

Allsonntäglich versammelt sich in der St. Johannis-Kirche eine zahlreiche Gemeinde, um die Evangelische Messe mit ihrem liturgischen Reichtum zu feiern. Neben dem regelmäßigen Wochengottesdienst (Abendmesse am Mittwoch) gibt es in dieser Gemeinde eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Amtshandlungen, vor allem Taufen (jährlich ca. 120) und Trauungen (jährlich ca. 80) sowie einige Trauerfeiern in der Kirche (jährlich ca. 35); kein weiterer Friedhofsdienst.

Wir verstehen die Kirchenmusik als einen wesentlichen Teil unserer Gemeindegemeinschaft. Die Gemeinde räumt der kirchenmusikalischen Arbeit einen hohen Stellenwert ein.

Folgende Aufgaben sollen übernommen werden:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste
- Orgelspiel bei Amtshandlungen
- Leitung der Kantorei (zurzeit 40 Mitglieder)
- Leitung des Kammerorchesters (Streichorchester in der Besetzung: 7/6/5/4/1)
- Leitung des Kammerchors (gegründet 1999: zurzeit 21 Mitglieder)
- Organisation der wöchentlich Sonnabend um 18 Uhr stattfindenden „Johanniskonzerte“
- Der Aufbau einer Schola und eines Kinderchores ist erwünscht.

In der schönen ehemaligen Dorfkirche, einem Fachwerk-saal mit barocker Ausstattung, steht eine Orgel (III, 24), gebaut 1972 von der Firma Steinmeyer, 1997 generalüberholt; ferner gibt es ein Cembalo und ein Klavier (Schimmel). Der

Förderverein „Freunde der Kirchenmusik an St. Johannis e.V.“ unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit auch finanziell (knapp 100 Mitglieder).

Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT/NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 20.07.2004 zu richten an den **Kirchenvorstand von St. Johannis-Eppendorf, Ludolfstraße 66, 20249 Hamburg**.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Pastor Ulrich Rüb, Tel: 040/478703, die Kirchenmusikbeauftragte: Jutta Götting, Tel: 040/61185737 sowie der vorige Stelleninhaber: Andreas Maurer, Tel: 040/477911.

Az.: St. Johannis/Hamburg Eppendorf – THö/TEm

## V. Personalnachrichten

### Ordiniert wurden:

- am 31. Mai 2004 der Vikar Lars Olaf Aue;
- am 13. Juni 2004 die Vikarin Monika Geray;
- am 31. Mai 2004 der Vikar Christof Jaeger;
- am 31. Mai 2004 der Vikar Peter Janke;
- am 31. Mai 2004 die Vikarin Claudia Süßenbach;
- am 31. Mai 2004 die Vikarin Gabriela Wilmer.

### Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Juni 2004 und bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Andrea Eder, Hamburg-Lurup, zur Pastorin der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese, 2. Pfarrstelle (50%);
- mit Wirkung vom 1. Juni 2004 und bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Christian Fritsch, Witzwort, zum Pastor der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvelbüll, Kirchenkreis Eiderstedt;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2004 und bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Andreas Christian Kosbab, Kiel, zum Pastor der Trinitatisgemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel, 1. Pfarrstelle.

### Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. August 2004 und bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z.A. Lutz Damerow, Kaltenkirchen, auf die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2004 und bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z.A. Burkhard Müller, Hamburg-Lurup, auf die 1. Pfarrstelle (50 %) der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese.

### Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pastorin Claudia Brüning, Ost-Bordelum, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für Religionspädagogik an der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2004 bis einschließlich 28. Februar 2006 der Pastor Paul Kah in die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 der Pastor Dirk Römm er, Tönning, bis einschließlich 30. April 2008 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen an der Fachhochschule Westküste;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2004 bis einschließlich 31. August 2007 der Pastor Andreas Schultheiß mit dem Dienstsitz in Hamburg in das Amt eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitstätte Hamburg.

### Eingeführt wurden:

- am 18. April 2004 der Pastor Dr. Johann Hinrich Claussen als Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord – im Verbund mit dem Amt des Hauptpastors an der Hauptkirche St. Nikolai ab dem Zeitpunkt der Zuruhesetzung des jetzigen Hauptpastors;
- am 30. Mai 2004 die Pastorin Andrea Eder in die 2. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese;
- am 12. Mai 2004 die Pastorin Renate Fallbrüg in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für pfarramtliche Vertretungsdienste;
- am 31. Mai 2004 der Pastor Christian Fritsch in die Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvelbüll, Kirchenkreis Eiderstedt;
- am 25. April 2004 der Pastor Detlev Gause in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Aidsseelsorge;
- am 16. Mai 2004 der Pastor Christian Landbeck in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

- am 30. Mai 2004 der Pastor Burkhard Müller in die 1. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese;
- am 9. Mai 2004 der Pastor Jan-Eric Soltmann in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunstorf, Kirchenkreis Herzogtum-Lauenburg;
- am 22. April 2004 die Pastorin Dorothee Svarer in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhausseelsorge;
- am 22. April 2004 die Pastorin Veronika von Grumbkow-Landbeck in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhausseelsorge;
- am 9. Mai 2004 der Pastor Jochen Weber in die 1. Pfarrstelle der Domkirchengemeinde Schleswig – Bezirk Dom – West –, Kirchenkreis Schleswig.

#### Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor z. A. Lars Olaf Aue unter Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nübel, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 16. Juni 2004 die Pastorin z. A. Monika Geray unter Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Altona-Ansgarkirchengemeinde Othmarschen (50 %);
- mit Wirkung vom 1. September 2004 der Pastor z. A. Christof Jaeger unter Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 16. Mai 2004 der Pastor z. A. Peter Janke unter Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. Juni 2004 die Pastorin im Probedienst Sigrun König mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Plön – Urlauberseelsorge in einem Dienstumfang von 100 % (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2004 die Pastorin z. A. Claudia Süssenbach unter Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle (50%) der Kirchengemeinde Sterley, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2004 die Pastorin z. A. Gabriela Wilmer unter Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle (50%) der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

#### Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2004 der Pastor Volker Struve, bisher Burg in Süderdithmarschen, unter gleichzeitiger Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Die Beurlaubung erfolgt aufgrund seiner Berufung durch das Kirchenministerium in Kopenhagen zur Übernahme des deutschen Pfarramtes der Dänischen Volkskirche in Hadersleben.

#### In den Ruhestand versetzt wurden:

- mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Hartmut Klatt in Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. September 2004 der Pastor Klaus-Peter Lehmann in Hamburg-Harburg;
- mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Jörg Marquardt in Hamburg-Bramfeld.

Im Ruhestand verstorben:



Pastor i.R.

### **Gerhard Friedrich Wilhelm Fritsche**

geboren am 1. März 1912 in Gumbinnen/Ostproußen

gestorben am 29. Mai 2004 in Strande

Der Verstorbene wurde am 30. Juni 1946 in Berlin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche war er vom 15. April 1959 bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 1. März 1976 Pastor in Kiel-Gaarden.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Fritsche.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Adolf Kayser**

geboren am 23. April 1936 in Hamburg

gestorben am 20. April 2004 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 31. März 1968 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Hamburg-Eimsbüttel und von Oktober 1977 bis März 1988 Pastor der Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel. Von April 1988 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. Mai 1998 war er Pastor in der Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Heidberg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kayser.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i.R.

### **Erwin Körber**

geboren am 31. März 1910 in Hamburg

gestorben am 11. März 2004 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 6. Januar in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Pastor in St. Georg. Von Oktober 1946 bis September 1951 war er Pastor in Poppenbüttel und von Oktober 1951 bis August 1975 in St. Johannis-Eppendorf. Von 1975 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. April 1978 war er Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Propst Körber.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Hans Lohse**

geboren am 29. März 1911 in Huje

gestorben am 10. Mai 2004 in Itzehoe

Der Verstorbene wurde am 23. Februar 1937 im Dom zu Schwerin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche war er vom 27. Mai 1951 bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 1976 Pastor in Wewelsfleth.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Lohse.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Johannes Schlemmer**

geboren am 20. März 1929 in Wittenberg

gestorben am 21. April 2004 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 4. Juli 1954 in Magdeburg ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche war er vom 1. Oktober 1967 bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 1994 Pastor in Hamburg-Lokstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schlemmer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Hauptpastor i.R.

### **Dr. Dr. Paul Seifert**

geboren am 9. September 1911 in Mannheim

gestorben am 20. März 2004 in Schäftlarn

Der Verstorbene wurde am 30. Januar 1937 in Eitorf ordiniert.

Anschließend war er bis 1964 Pastor der Evangelischen Kirche im Rheinland. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er von November 1964 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Dezember 1975 Hauptpastor der Kirchengemeinde St. Jacobi in Hamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Hauptpastor Dr. Dr. Seifert.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt